

L 1 B 331/07 KR NZB

Land

Berlin-Brandenburg

Sozialgericht

LSG Berlin-Brandenburg

Sachgebiet

Krankenversicherung

Abteilung

1

1. Instanz

SG Berlin (BRB)

Aktenzeichen

S 82 KR 383/06

Datum

29.03.2007

2. Instanz

LSG Berlin-Brandenburg

Aktenzeichen

L 1 B 331/07 KR NZB

Datum

30.05.2007

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Nichtzulassungsbeschwerde wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten. Gründe:

Gründe:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung im Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 29. März 2007 ist unbegründet. Ein Zulassungsgrund gemäß [§ 144 Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz [SGG] liegt nicht vor, wie die Beklagte in ihrer Beschwerdeerwiderung vom 15. Mai 2007, auf die Bezug genommen wird, zutreffend dargelegt hat. Auch das Sozialgericht hat die Klage, indem es sich die Begründung des Widerspruchsbescheides vom 20. April 2006 voll zu eigen gemacht hat, in erster Linie aus Gründen des materiellen Versicherungsrechts abgewiesen. Die Klageabweisung zusätzlich auf der Grundlage des [§ 13 Abs. 3](#) Sozialgesetzbuch V, dessen Auslegung durch die Beklagte und das Sozialgericht die Klägerin unter europarechtlichem Aspekt bekämpft, war – wie die Beklagte zu Recht festgestellt hat – nicht mehr entscheidungserheblich.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des [§ 193 SGG](#) und folgt der Entscheidung in der Sache.

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2007-06-14